

Perspektiv-Tagung  
23. - 25.09.2011, Köln

# Sinn, Unsinn und andere Beobachtungen im Hochschulbereich



**Gude  
Stiftung**

**Dr.- Ing. Michael Gude**

# Inhalt

---

**Grundrecht auf Bildung  
Grundgesetz und Studiengebühren**

**Merkwürdigkeiten in der Hochschulgesetzgebung  
(Beispiel Hochschulfreiheitsgesetz NRW)**

**Merkwürdigkeiten im Bachelor/Master-System**

**Promotion**

**Ratings und Rankings**

# Grundrecht auf Bildung

Nicht explizit im Grundgesetz genannt!

1. **Jeder hat das Recht auf Bildung.** Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. ... Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der **Hochschulunterricht** muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

Quelle: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 (Artikel 26)

2c) ... der **Hochschulunterricht** auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche **Einführung der Unentgeltlichkeit**, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;  
2e) ... die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein **angemessenes Stipendiensystem** einzurichten und die **wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.**

Quelle: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 (Artikel 13)

# Grundgesetz und Studiengebühren

Art. 7 (1) GG: **Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.**

Art. 75 (1) GG: Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über:

... 1a. **die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens**;...

Art. 72 GG:

(1) Im Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit **die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit** im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung **erforderlich** macht.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 26.01.2005 das im Hochschulrahmengesetz enthaltene Verbot zur Erhebung allgemeiner Studiengebühren für nichtig erklärt. Damit ist auch die Erhebung von Studiengebühren Ländersache.

# Merkwürdigkeiten im Hochschulgesetz (NRW) (1)

Namensgebung (§ 2 Abs. 5 HFG):

Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben...  
**Soweit die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität nicht gegeben ist**, können die Fachhochschulen zudem eine Bezeichnung führen, die **anstelle des Begriffs „Fachhochschule“ den Begriff „Hochschule“ enthält** und dieser oder ihrer **gesetzlichen Bezeichnung** nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ oder dieser Bezeichnung den Namen ihres Sitzes hinzufügen; zudem können sie im internationalen Verkehr diese Bezeichnungen in einer fremdsprachigen Übersetzung führen.

**Die Technische Hochschule Aachen ist eine Universität!** (§ 1 Abs. 2 Nr. 1. HFG)

Üblicher Weise bezeichnen sich alle Deutschen Fachhochschulen auf Englisch als **„University of Applied Sciences“**

**Verwechslung mit Universitäten damit ausgeschlossen ???**

# Merkwürdigkeiten im Hochschulgesetz (NRW) (2)

Aufgaben der Fachhochschulen (§ 3 Abs. 2 HFG):

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf **berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland** vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen **Forschungs- und Entwicklungsaufgaben**, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des **Wissenstransfers** (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, **Technologietransfer**) wahr.

Für diese Aufgaben sind die Fachhochschulen weder technisch noch personell ausgestattet. Die Lehrverpflichtung der dort beschäftigten Professoren lässt eine Entwicklungstätigkeit oder gar Technologietransfer in Unternehmen in der Regel nicht zu. Die meisten Fachhochschulprofessoren waren nie an einer Hochschule oder in einem Unternehmen im Ausland tätig.

# Merkwürdigkeiten im Hochschulgesetz (NRW) (3)

## § 7 HFG Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. **Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen.** Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

**Viele staatliche Studiengänge sind bis heute nicht akkreditiert!**

## Merkwürdigkeiten im Hochschulgesetz (NRW) (4)

Bei Eingabe des Begriffs „Rechtswissenschaften“ in die Datenbankabfrage der akkreditierten Studiengänge beim Akkreditierungsrat erhält man folgendes Ergebnis:

	<u>Subject</u>	<u>Degree</u>	<u>Higher Education Institution</u>	<u>Target</u>	<u>Details</u>
>	Law	Baccalaureate / Bachelor	Bielefeld U	Degree Programmes	<a href="#">more...</a>
>	Law	Baccalaureate / Bachelor	Bonn U	Degree Programmes	<a href="#">more...</a>
>	Law	Baccalaureate / Bachelor	Göttingen U	Degree Programmes	<a href="#">more...</a>
>	Law	State Examination	Hamburg U	Degree Programmes	<a href="#">more...</a>
>	Law - Bachelor of Law	Baccalaureate / Bachelor	Hagen FernU	Degree Programmes	<a href="#">more...</a>
>	Law: Bachelor's degree course in English and German Law of the University of Cologne	Baccalaureate / Bachelor	Köln U	Degree Programmes	<a href="#">more...</a>
>	Law Cologne/Paris I, German-French Magister/Bachelor's degree course	Baccalaureate / Bachelor	Köln U	Degree Programmes	<a href="#">more...</a>
>	Political Science - Law	Baccalaureate / Bachelor	Erfurt U	Degree Programmes	<a href="#">more...</a>



# Merkwürdigkeiten im Bachelor/Master-System (1)

Viele Studiengänge sind in Deutschland bislang noch nicht auf Bachelor/Master umgestellt. Dieses sind insbesondere Ausbildungsgänge mit Staatsprüfung. (**Staatsexamen**)

Hiervon sind insbesondere Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und Lehrer betroffen.

Eine Umstellung ist trotz jahrelanger Diskussion z.Z. nicht in Sicht.

Hintertüren bestehen über die Anerkennung in anderen EU-Staaten.

## **Merkwürdigkeiten im Bachelor/Master-System (2)**

**Nahezu alle Bachelorstudiengänge sind auf 6 Semester angelegt, was international nicht so ist.**

**In den MINT-Fächern sind international Studiengänge mit 8 Semestern eher die Regel.**

**Konsequente Masterstudiengänge (also Master direkt nach Bachelorabschluss) sind international eher die Ausnahme. Üblich ist der ergänzende Master nach einer praktischen Tätigkeit in einem Unternehmen.**

**Für eine Promotion oder Promotionsstudium (PhD) ist international der Master keine Voraussetzung!**

**Wesentliches Ziel der Bolognareform, nämlich die internationale Vereinheitlichung wurde bislang verfehlt!**

# Auflagen für private Hochschulen (1)

Auflagen, z.B. nach Hochschulfreiheitsgesetz NRW (HFG):

## § 75 HFG Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

(1) **Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt oder die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt sind.**

Absatz 2 macht Ausnahmen für EU-Hochschulen, die im jeweiligen EU-Land staatlich anerkannt sind.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen (HFG) ... ohne staatliche Anerkennung, Feststellung oder Anerkennungserstreckung **eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt**. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500.000 Euro** geahndet werden....

## Auflagen für private Hochschulen (2)

### § 72 HFG Anerkennung und Verlust der Anerkennung

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Universitäten oder Fachhochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass ...

3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden und **erfolgreich akkreditierten Studiengängen** ... an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; ...

4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes **den wissenschaftlichen Maßstäben an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen**, ...

6. die Lehraufgaben **überwiegend** von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule mit den Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gefordert werden, *(d.h. Promotion)* ....

9. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals **wirtschaftlich** und rechtlich **dauerhaft gesichert** sind und ... *(d.h. Bürgschaft für den gesamten Betrieb über mindestens drei Jahre)*

# Promotion

## § 67 HFG Promotion

- (1) Durch die Promotion wird **an Universitäten** eine über das allgemeine Studienziel ... hinausgehende **Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit** nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer **wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen** festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen;...
- (2) Im **Promotionsstudium** sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden **forschungsorientierte Studien** anbieten und ihnen den Erwerb von **akademischen Schlüsselqualifikationen** ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang ... durchgeführt und in diesem Fall durch einen **vorangehenden Masterabschluss** gegliedert werden; die Regelstudienzeit setzt das Ministerium fest. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin. ...
- (6) Die Universitäten entwickeln in Kooperation mit den Fachhochschulen Promotionsstudien ..., bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

# Unzureichende Promotionen

1. Keine wissenschaftliche Arbeit („Nachlässigkeiten“)
  - Quellen nicht alle gesucht
  - Quellen nicht alle richtig zitiert
  - Nichts beachtliches gefunden (alles schon bekannt)
  - Messergebnisse mit untauglicher Statistik bearbeitet
  
2. Keine wissenschaftliche Arbeit („Fälschungen“)
  - Quellen bewusst ignoriert
  - Quellen als eigene Erkenntnisse ausgeben
  - Ergebnisse von Experimenten gefälscht
  - Zufallsergebnisse als reproduzierbare Ergebnisse behauptet
  - Messergebnisse mit untauglicher Statistik gefälscht

*Typische Fehler auch in MINT-Fächern sind Ignorierung der Internationalen Patentliteratur und unzureichende Aufarbeitung der Ergebnisse*

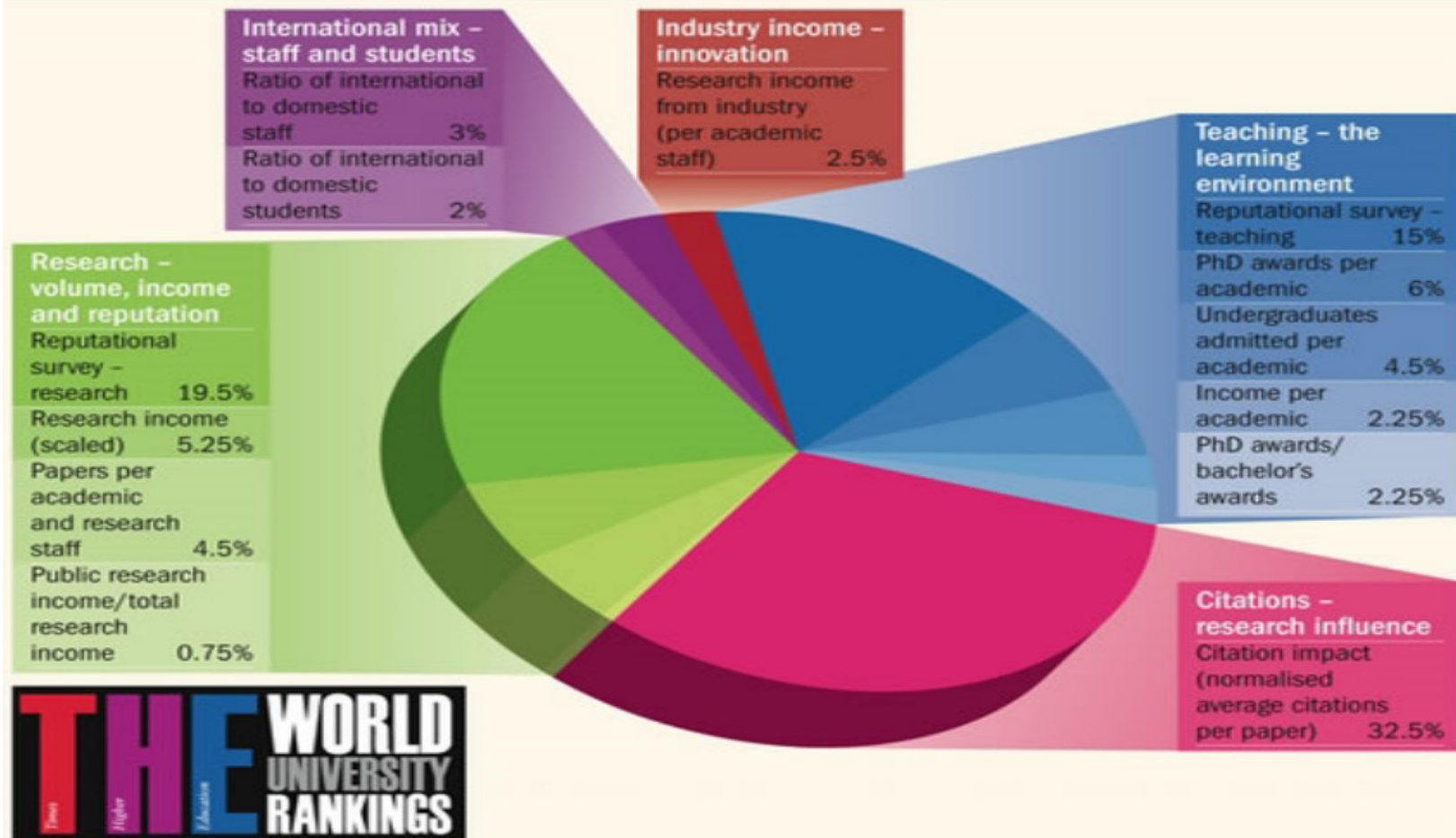
# Hochschulratings und Rankings

**Meistens werden nur Universitäten bewertet**

**Kriterien meist sehr unterschiedlich, teilweise diffus:  
Z.B.:**

- **Wissenschaftliche Reputation**
- **Zitierhäufigkeit von Professoren**
- **Studentenzufriedenheit**
- **Beschäftigungsbefähigung der Absolventen**
- **Berufspositionen ehemaliger Absolventen**

# Hochschulranking (Beispiel)



Dr. Michael Gude



# Bekannte Hochschulrankings

**Academic Ranking of World Universities (ARWU) der Shanghai Jiao Tong University 2010**  
(100 Top Unis gelistet, erste Deutsche auf Platz 52, Uni München)

**QS World University Rankings® 2011/12**  
(erste Deutsche auf Platz 53, Uni Heidelberg)

**Times Higher Education World University Rankings 2011-12**  
(200 Top Unis gelistet, erste Deutsche auf Platz 43, Uni Göttingen)

**2011 World University Web Ranking**  
(200 Top Unis gelistet, erste Deutsche auf Platz 27, Uni München)

**Professional Ranking of World Universities 2011**  
(CEOs der Fortune 500 Unternehmen) (Uni Köln auf Platz 30)

**CHE Hochschulranking 2011/12 (Deutsche + einige europ. Hochschulen)**

# Große internationale Anstrengungen zur Objektivierung von Rankings

The logo for IREG (Observatory on Academic Ranking and Excellence) features the word "IREG" in a bold, black, sans-serif font. A small red square is positioned to the right of the letter "G".

Observatory on Academic  
Ranking and Excellence

■ Home ■ About us ■ Membership ■ Events ■ Press releases ■ News & reports ■ Ranking Audit ■ Contact

## Berlin Principles of IREG



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

CEPES

European Centre for Higher Education  
Centre Européen pour l'Enseignement Supérieur



INSTITUTE FOR HIGHER EDUCATION POLICY

## IHEP's Ranking Systems Clearinghouse

Danke für Ihre Aufmerksamkeit